

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Für sämtliche Angebote und Verkäufe gelten die nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt. Angebote sind stets freibleibend. Mündliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2. Lieferung, Lieferfristen

Es wird keine Gewähr für die Reisedauer der Ware übernommen. Für die Einhaltung von Lieferfristen ist der Zeitpunkt des Abgangs der Ware vom Versandort massgebend. Die Ware reist auf Gefahr des Käufers, auch bei frachtfreier Lieferung. Wenn nicht anders vereinbart, gehen Zustelgebühren und Roligeld zu Lasten des Käufers. Das beim Verkäufer festgestellte Gewicht der Ware wird berechnet. Bei Originalverpackung gilt das auf der Verpackung aufgedruckte Nettogewicht. Ein Gefrierschwind oder ein sonstiger normaler Gewichtsverlust wird nicht vergütet. Bei Fehlmengen oder Transportschäden ist bahnamtliche Tatbestandsaufnahme bzw. Spediteurbescheinigung mit Gewichts- und Stückfeststellung erforderlich. Reklamationen wegen Transportschäden müssen dem Verkäufer spätestens am 5. Tage nach Empfang der Ware schriftlich vorliegen. Reklamationen dieser Art werden nur vorbehaltlich der Anerkennung des Schadens durch den Frachtführer bzw. dessen Versicherung von dem Verkäufer entgegengenommen.

Jeder Verkauf gilt vorbehaltlich glücklicher Ankunft der eigenen Eindeckungen des Verkäufers.

Teillieferungen sind zulässig.

Verhindern höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Willens des Verkäufers liegen - gleich, ob im Betrieb des Verkäufers oder bei einem seiner Zulieferer eingetreten - die Erfüllung der Lieferpflicht, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Störung. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.

Bei Lieferverzug oder vom Verkäufer zu vertretender Unmöglichkeit kann der Käufer vom Verträge zurücktreten bei Lieferverzug jedoch erst, nachdem er eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Ersatzes von Verspätungsschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt beim Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.

3. Preise

Der Kaufpreis basiert auf dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Anwendung gelangenden Zollsatz, sofern nicht anders vereinbart. Änderungen von Zollsätzen werden im Kaufpreis berücksichtigt, sofern der Zollwert im Kaufpreis eingeschlossen und die Ware noch nicht zur Verzollung gelangt ist. Das gleiche gilt für sonstige öffentliche Abgaben oder Zuschläge, sofern sie den Preis berühren. Erhöhungen von See- und Landfracht sind dem Kaufpreis zuzuschlagen, soweit die Frachten vom Verkäufer getragen werden.

4. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind zahlbar rein netto Kasso nach Erhalt der Rechnungen ohne jeden Abzug, sofern nicht anders vereinbart. Für Verzugszeiten werden Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen für ungedeckte Kontokorrentkredite, mindestens aber in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskonkurs der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszins bleibt vorbehalten. Wird nach Vertragsabschluss bekannt, dass aufgrund der schlechten Vermögensverhältnisse des Käufers die Forderungen des Verkäufers gefährdet sind, ist dieser berechtigt, ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen bzw. Wechselmäßigkeitstermine die sofortige Bezahlung aller noch offenen Forderungen zu verlangen, und die Erfüllung abgeschlossener Lieferverträge von Vorauskasse oder geeigneten Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Etwaige weitergehende Ansprüche aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bei Verzug bleiben hiervon unberührt.

Schecks, Wechsel sowie sonstige Zahlungsanweisungen werden nur zahlungshalber angenommen.

Vertreter oder Angestellte des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Verkäufers berechtigt.

Die Aufrechnung ist nur mit vom Verkäufer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt, bis der Käufer sämtliche - auch künftig entstehende - Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bezahlt hat, Eigentum des Verkäufers.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Käufer erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung erwerben wir an der einheitlichen Sache Eigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten zu den mitverarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Käufer durch Verbindung oder Vermischung Alleineigentum, überträgt er uns Miteigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen. Unser nach den Vorschriften dieses Absatzes erlangtes (Mit-)Eigentum an der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Ware geht in gleicher Weiser wie das Eigentum an der von uns gelieferten Ware auf den Käufer über.

Der Käufer verwahrt unser (Mit-)eigentum unentgeltlich. Der Käufer tritt uns die Forderungen ab, die durch die Verbindung oder Vermischung der Ware mit anderen beweglichen Sachen gegen einen Dritten erwachsen. Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Diebstahl, usw., zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

Der Käufer ist berechtigt, die in unserem Miteigentum befindliche Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung dieser Ware erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in

Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Eine andere Verwertung der Ware, insbesondere eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung, ist dem Käufer nicht gestattet. Die an uns abgetretenen Forderungen können nur mit unserer Zustimmung verpfändet oder an Dritte abgetreten werden.

Soweit der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe und Rückübertragung von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht, so können wir die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen und diese anschließend verwerten. Der Käufer hat die Wegnahme zu dulden und uns zu diesem Zweck Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren. Dies gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer haftet für den Verlust wenn der Verwertungserlös unter dem Kaufpreis liegt.“

6. Reklamationen, Gewährleistung

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen und etwaige erkennbare Mängel oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, bei verderblichen Lebensmitteln innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort zu rügen. Erkennbare Mängel an Fleischkonserven sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Freistellung bzw. nach Erhalt der Ware unter Angabe der Kistennummer und der Dosenstanze vorzubringen. Mündliche oder telefonische Reklamationen bedürfen in jedem Falle einer unverzüglichen schriftlichen Bestätigung des Käufers.

Der Käufer hat im Falle einer Reklamation die Ware fachgerecht und sicher aufzubewahren, so dass eine qualitative Beeinträchtigung nicht eintreten kann.

Bei Vorliegen von Mängeln, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört liefert der Verkäufer unentgeltlich Ersatz, setzt die Vergütung herab oder erstattet den Kaufpreis.

Für Schäden im Rahmen der Gewährleistung wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wegen Beratungsfehlern, aus unerlaubter Handlung, wegen Verletzung der Ersatzlieferungspflicht oder aus sonstigen Rechtsgründen und zwar insbesondere auch, soweit diese Schäden nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, haftet der Verkäufer nicht, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. Schadenersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Zusicherung nicht gerade die Bedeutung hatte, typische Mangelfolgeschäden zu vermeiden.

7. Behandlung von Fleischwaren

Fleischkonserven sind kühl und trocken zu lagern. Geräucherte und luftgetrocknete Schinken, die in Folien vakuumverpackt sind, sind in kühlen Räumen (bis 7°C) unausgepackt drei Monate lagerfähig.

Geräucherte und luftgetrocknete Schinken ohne Vakuumverpackung sind sofort nach Empfang auszupacken und in luftkühlten Räumen frei hängend aufzubewahren (möglichst in Leinenbeuteln) und kurzfristig zu verbrauchen.

Frische und geräucherte Fleisch- und Wurstwaren sind sofort nach Empfang auszupacken und in Räumen mit einer Temperatur von bis zu 7°C zu lagern und kurzfristig zu verbrauchen.

8. Kennzeichnung, Gegenprobe

Die Ware entspricht in Zusammensetzung und Bezeichnung den gesetzlichen Vorschriften und Qualitätsrichtlinien. Die richtige Bezeichnung beim Verkauf der Waren nach § 4 Lebensmittelebengesetz (LMBG) ist bei abweichenden Ort- und Handelsgebräuchen Aufgabe des Käufers. Bei amtlichen Proben ist unbedingt eine Gegenprobe zu fordern und uns diese unverzüglich in der vom Prüfer übergebenen amtliche versiegelten Form zur Gegenuntersuchung zu übersenden.

9. Allgemeine Haftung

Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen den Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen - insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen. z.B. wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, falscher Beratung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.

Kann im Einzelfall die Haftung nicht ausgeschlossen, aber der Höhe nach beschränkt werden, auch in Fällen von Ziff. 2 Abs. 5 und Ziff. 6 Abs. 3, ist die Haftung stets beschränkt auf den nachgewiesenen Schaden, max. jedoch auf den Verkaufspreis der Ware, aus deren Lieferung-oder Nichtlieferung die Ansprüche resultieren.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen, einschliesslich solcher in Ziff. 6 Abs. 3 gelten nicht für Schäden, für die der Verkäufer nach den nationalen Umsetzungsgesetzen der EG-Richtlinien zur Produkthaftung haftet.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Versandort, von dem die Ware verschickt wird. Erfüllungsort für die Zahlung ist Schüttdorf. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Volikaufleuten und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben - auch bei Wechsel und Scheckklagen - ist Nordhorn. Der Verkäufer kann den Käufer nach seiner Wahl auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.

Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des Wiener UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommens sind ausgeschlossen. Soweit in den Incoterms definierte Klauseln vereinbart werden, gelten die incoterms 1990 in ihrer jeweils neuesten Fassung.